

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 30/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gusta S [REDACTED], geb. G [REDACTED],
M [REDACTED] S [REDACTED], L [REDACTED] 28 in G [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 11. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch Leiden und Beschwerden beeinträchtigt worden ist und wird, die mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen sind. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Begründung, mit der das Berufungsgericht es abgelehnt hat, ein weiteres Aktengutachten einzuholen oder den Sachverständigen Prof. Dr. C. [REDACTED] zur mündlichen Verhandlung zu laden, weicht nicht von der Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofs ab. Es ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung, ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen (BGH RzW 1961, 229; 1964, 471 Nr. 59). In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht am 27. Juni 1978 hat die Klägerin ausweilich des Protokolls hilfsweise nur beantragt, das persönliche Erscheinen des Sachverständigen zwecks Ergänzung und Erläuterung seines Gutachtens anzuordnen. Diesem Antrage nach § 411 Abs. 3 ZPO zu entsprechen, stand im Ermessen des Tatrichters, da es sich nicht um einen Antrag handelte, den Sachverständigen zu laden, um ihn befragen zu können (BGH RzW 1975, 60 Nr. 22). Die Ausführungen, mit denen der Berufungsrichter es ablehnt, einen erst in der Berufungsinstanz etwa gestellten Antrage stattzugeben, den Sachverständigen zum Zwecke der Befragung zu laden, weichen nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab (BGH aaO).

Zorn

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)